

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugspreis** vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV  
Tel.: Bezzolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

**Anzeigenpreis:** Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann F 5, 8080—8085. Postscheckkonto Berlin 47910.

Der **52. Wochenbeitrag** für die Zeit vom 23. bis 29. Dezember ist in den nächsten 7 Tagen fällig.

## Ein kleiner, aber wichtiger Dienst am Verbands.

Jedes Verbandsmitglied dürfte wohl eine Tageszeitung lesen. In jeder Zeitung findet man aber gelegentlich Notizen über unseren Beruf. Solche sind für uns oft von großer Wichtigkeit. Deshalb sind diese der Hauptverwaltung zu übermitteln, wenn irgend möglich, nicht nur die Notiz oder den Artikel, sondern die ganze Zeitung. Auf jeden Fall muß ersichtlich sein der Titel der Zeitung und das Datum. Es genügt Übersendung als einfache Drucksache. Man achte also auf alles: Mitteilungen über Neuanlagen der Gemeinden, Errichtung von neuen Gewächshäusern, Berichte über Lehrlingsprüfungen, Versammlungen der Arbeitgeber, der Fachvereine, Gerichtsverhandlungen über gärtnerische Streitfälle usw. Diese Berichterstattung ist wichtiger Dienst am Verbands, den jedes Mitglied ohne Gefahr und Unkosten erfüllen kann.

## Bleibt den Großstädten fern!

Diese Mahnung sei an diejenigen Kollegen gerichtet, die zu jetziger Jahreszeit die großen und mittleren Städte aufsuchen wollen, um dort Stellung zu erhalten. Sie werden schwerste Enttäuschungen erleben. Der Arbeitsmarkt liegt äußerst ungünstig. Ist jetzt dort wirklich eine Stellung offen, dann ist es gewiß eine, in der es kein Mensch aushalten kann, also allerschlimmster Bruch.

Am 30. November waren arbeitslos in Hamburg 239, Hannover 124, Bremen 11, Essen 17, Köln 64, Frankfurt 95, Stuttgart 14, München 115, Erfurt 61, Quedlinburg 23, Dresden 172, Leipzig 91, Breslau 59, Königsberg 81, Danzig 13, Berlin 491 Verbandskollegen. Dazu kommen noch die vielen Unorganisierten. Der in letzter Woche eingetretene Frost hat die Lage noch verschlimmert.

## Adressen erheben.

Für nachfolgende Kollegen sind wir im Besitz von Restlohn in der am Reichsarbeitsgericht ausgetragenen Lohnklage gegen die Gärtnerei A. Richter in Dresden. Meldungen sind sofort an die Gauleitung Dresden-A. 1, Ritzenbergstr. 2, III, zu richten, damit die umgehende Überweisung des Geldes erfolgen kann, die gewiß als eine Weihnachtsgabe angenehm sein wird.

Anton Müller, geboren 29. 5. 06 in Ellwangen (Württ.);  
Melchior Sorg, geb. 14. 11. 06 in Ellwangen (Württ.);  
Herbert Richard Veit, geb. 19. 3. 09 in Göbnitz;  
Martin Albin Gast, geb. 4. 8. 08 in Dippoldiswalde i. Sa.;  
Peter Jacobson, geb. 4. 4. 08 in Kolberg.

## Aus dem Inhalt:

Die arbeitsrechtliche Stellung der Gärtnerinnen.  
Machtkampf und Schlichtungswesen.  
Staat und Wirtschaft.  
Schwarzarbeit.  
Junggärtner und Wirtschaftsfragen.

## Gemüseertragsanlage gewerblicher Betrieb.

Ein weiteres grundsätzliches Urteil, das unsere Rechtsauffassung stützt.

Der Tatbestand:

Ort der Handlung ist die Großgewächshausanlage der Überlandzentrale Südharz in Bleicherode-Ost. Das Streitobjekt ist, wie meist bei diesen grundsätzlichen Streitigkeiten, ein verhältnismäßig geringfügiges, Forderung auf Bezahlung eines zu unrecht abgezogenen Lohnbetrages und ein Lohnzuschlag gemäß § 6a der Arbeitszeitverordnung für geleistete Überstunden in Gesamthöhe von 72,58 Rm. Im wesentlichen geht es um die Überstundenbezahlung, die von der Betriebsleitung verweigert wird, weil die Großgewächshausanlage ein — landwirtschaftlicher Betrieb sein soll.

Der Streit hat bereits erheblich größere Aufregungen verursacht, als aus diesem dem Arbeitsgericht Nordhausen vorgelegenen Tatbestand ersichtlich ist. Erregte Tarifverhandlungen, ein unmöglicher Schiedsspruch, Streikstimmung und -Beschluss, Massenkündigung und Betriebs-Stillelegung, Vornahme und Rücknahme dieser und jener Maßnahme, Gutachten-Einholung usw. usw., haben die idyllische Ruhe eines kleinen Harzstädtchens und den Aufbau eines modernen und interessanten Betriebes mehr als nötig gestört. Wie auch in anderen Fällen schon geschehen, steht die zugunsten der Landwirtschaft aufgebrachte Energie in gar keinem Verhältnis zu dem Schaden, den der gärtnerische Betrieb und die berufliche Arbeit dabei davongetragen; ganz abgesehen von der Einbuße, die das Ansehen des Gärtnerberufes durch solche von politischen Interessen sehr stark beeinflussten Attentaten auf das Arbeitsrecht der gärtnerischen Arbeitnehmer davongetragen hat.

Das Arbeitsgericht Nordhausen hat einen umfangreichen Beweis erhoben, auch durch eine sehr eingehende Besichtigung des Betriebes, und hat darauf die beklagte Überlandzentrale kostenpflichtig verurteilt. Das Urteil ist wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung berufungsfähig erklärt. Die diesbezüglichen Ausführungen der

## Entscheidungsgründe

lauten:

Auf Grund eingehender Inaugenscheinnahme steht das Gericht auf dem Standpunkt, daß sich die Gewächshausanlage der Beklagten als gewerblicher und nicht als landwirtschaftlicher Betrieb darstellt. Hierbei ist das Gericht in erster Linie davon ausgegangen, daß nach den an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen die künstliche Beeinflussung der gezogenen Pflanzen durch technische Hilfsmittel den Einfluß der natürlichen Produktionsfaktoren wie Licht, Luft und Wärme bei weitem überwiegt. Es handelt sich um eine Fläche von etwa 4 Morgen Größe, die völlig unter Dach liegt, und zwar in drei Abteilungen, der Gurken-, Tomaten- und Bohnenabteilung. Die erforderliche Erde wird in einem besonders ausgebildeten Verfahren, welches eine gesteigerte Fruchtbarkeit des Bodens bewirkt, auf dem neben den Gewächshäusern liegenden freien Feld hergestellt. Die Heizanlagen in den Gewächshäusern ermöglichen auch während der Wintermonate die Unterhaltung einer hochsommerlichen Temperatur, und zwar sowohl der Luft wie des Bodens, die überdies noch je nach dem, wie es die Pflanze verlangt, genau reguliert werden kann. Diese hohe Temperatur schaltet nicht nur die der Entwicklung der Pflanzen schädlichen Naturerscheinungen der kalten Jahreszeit aus, sondern gewährleistet sogar in der Gurkenabteilung die Möglichkeit einer doppelten Ernte, und setzt, was bei feldmäßigem Anbau ebenfalls ausgeschlossen wäre, die Beklagte in die Lage, während des Winters

Brechbohnen auf den Markt zu bringen. Die Pflanze wird also gezwungen, zu treiben und Früchte zu geben, zu einer Jahreszeit, die den Naturgesetzen, denen der landwirtschaftliche Betrieb unterworfen ist, zuwiderläuft. Wenn daher die Beklagte behauptet, sie sei mit ihrem Gärtnereibetrieb vom Wetter genauso abhängig, wie der Landwirt, so ist dies unzutreffend. Zwar ist ihr zugegeben, daß sich auch bei ihren pflanzlichen Produkten der Mangel an genügendem Sonnenlicht bemerkbar machen kann, jedoch hat sie auch hier, wovon sich das Gericht überzeugte, im Gegensatz zum Landwirt die Möglichkeit, mittels der in den Gewächshäusern vorhandenen elektrischen Bestrahlungskörper den Mangel an natürlichem Sonnenlicht wenigstens bis zu einem gewissen Grade auszugleichen. Auch wird durch die Überdachung des Geländes die für die Pflanze bestehende Gefahr bei langen Regenperioden ausgeschaltet, eine maschinelle Einrichtung gestattet es sogar, den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Treibhäusern in eine der Entwicklung der Pflanzen günstigen Weise mit annähernder Genauigkeit zu regulieren. Wenn auch der Beklagten einzuräumen ist, daß die moderne Landwirtschaft ebenfalls mit verfeinerten Methoden der Bodenbearbeitung arbeitet, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß solche Methoden, wie sie die Beklagte in ihrem Betriebe anwendet, für die Landwirtschaft niemals in Frage kommen könnten, allein schon deswegen nicht, weil für eine kleine Anbaufläche eine unverhältnismäßig große Zahl von geschulten Arbeitskräften erforderlich ist, wie es der Betrieb der Beklagten zeigt. Hier sind auf einer Anbaufläche von vier Morgen ein Obergärtner, ein Obergehilfe, sechs weitere gelernte Gärtner und 14 ungelernete Gärtnerarbeiten tätig. Die dadurch ermöglichte intensivste Bearbeitung des Bodens, dauernde Beobachtung und technische Beeinflussung der Entwicklung der Pflanzen unterscheidet sich grundsätzlich von dem Wesen der Landwirtschaft, die außer durch ordnungsmäßige Düngung, Bepflanzung und Besämung nichts zur Weiterentwicklung der Pflanzen beitragen kann, alles weitere vielmehr der Gunst der Witterung überlassen muß. Da der Betrieb der Beklagten seinem Wesen nach notwendig auf Umsatz seiner Erzeugnisse eingestellt ist, unterscheidet er sich auch insofern von der Landwirtschaft. Endlich ist aber noch zu bedenken, daß die Firma sich bei Anlegung des Betriebes gerade von der Absicht hat leiten lassen, durch den Betrieb die in ihrem elektrizitätserzeugenden Hauptbetriebe entstehenden übermäßigen Wärmeenergien produktiven Zwecken nutzbar zu machen, und daß für sie, wenn sie diese Möglichkeit nicht gehabt hätte, die Anlegung des fraglichen Betriebes gar nicht in Frage gekommen wäre.

Nach alledem kann die Gewächshausanlage nur als gewerblicher und nicht als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen werden.

## Die arbeitsrechtliche Stellung der Gärtnereien.

Der von unserem Verbandsverband erstrittene Erfolg vor dem Reichsarbeitsgericht lenkt die Aufmerksamkeit in mer größerer Kreise auf den, uns von den „Führern“ einer an sich immer komischer wirkenden „Garten-Bauern“-Wirtschaft aufgezwungenen Kampf zur Abwehr einer uns zugeordneten mittelalterlichen Rechtslosigkeit. Wir müßten unsere Verbandszeitung erheblich erweitern, wollten wir alles Material in dieser sammeln, besprechen und auswerten. Doch es dürfte genügen, auch ferner nur das wichtigste und wesentlichste festzuhalten. Dazu gehört aber zweifellos ein sehr ausführlicher, mehr als vier Spalten umfassender Aufsatz des Gewerberats Walkhoff, Witten, in der „Sozialen Praxis“\*) über

### „Die arbeitsrechtliche Stellung der Gärtnereien“.

Walkhoff gibt geradezu eine geschichtliche Darstellung der gärtnerischen Rechtsfrage und geht aus von der vor dem Reichsgesetz vom 28. Dez. 1908 (RGBl. S. 667) zur Abänderung der GO. bestandenen Auffassung, für die er den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Jan. 1902 (H.-Min. S. 44) als ein Beispiel anführt.

Für die Änderung der Auffassung sei bezeichnend der als führend anerkannte Kommentar zur GO. von Landmann, der von der 6. Auflage an einen erheblichen Umschwung zeigt. Zitiert wird Band 2 der 7. Auflage Seite 780 und die Anmerkung in Band 1 der 8. Auflage Seite 46.

Infolge des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908 sei die Gärtnerei grundsätzlich als gewerbliche Betriebsart anerkannt worden, soweit die Absicht auf Erzielung von Gewinn vorliegt.

Er führt dann 14 Merkmale für gewerbliche Gärtnereien auf, die allgemeine Geltung erlangt haben.

Der arbeitsrechtlichen Stellung der Gärtnerei sei dann bis zum Jahre 1919 seitens der Berufsverbände keine allzu große Bedeutung mehr beigelegt worden. Aber mit dem Inkrafttreten der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1436) sowie der Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) trat eine Änderung ein. Jetzt war die Kennzeichnung als gewerbliche oder landwirtschaftliche Gärtnerei von ausschlaggebender Bedeutung, da die erstere Verordnung mit gewissen beschränkten Ausnahmen für alle Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts eine tägliche Höchst-arbeitszeit von 8 Stunden vorschreibt, die Landarbeitsordnung hingegen während je vier Monaten den 11stündigen, 10stündigen und 8stündigen Arbeitstag vorsieht. Eine Verschärfung des durch die Gewerbeordnung geschaffenen Rechtszustandes war noch eingetreten, weil die Arbeitszeitanordnung den Geltungsbereich ausgedehnt hatte. Sie findet Anwendung auf die Arbeiter in den Gärtnereien des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden und damit nicht gewerbliche sind. Es fallen hierunter z. B. die Gärtnereien von Hof- und Schloßverwaltungen, wissenschaftlichen Instituten (botanische Gärten) und Gemeindeverwaltungen (Stadtgärten, Parks). Ferner ist der Geltungsbereich ausgedehnt worden auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Unternehmer wollten nunmehr die Gärtnerei als solche der Landwirtschaft zugerechnet wissen und änderten vielfach die Bezeichnung „Kunst- und Handelsgärtnerei“ ihres Unternehmens in „Gartenbaubetrieb“, um dadurch das Merkmal der gewerblichen Gärtnerei zu vermeiden. Der seitens der Unternehmer vertretenen Rechtsauffassung schließt sich das bayerische Oberste Landesgericht in seinem Urteil vom 7. Oktober 1920 — Rev. Reg. II 348/20 — (Gew. Arch. Bd. 20, S. 373) an.

Von Landmann (Rohmer) bezeichnet dieses Urteil in der 7. Auflage auf Seite 781 des Bandes 2 als „unhaltbar“. In einer späteren Entscheidung vom 29. Januar 1923 — Rev. Reg. II 425/22 — (Gew. Archiv Bd. 22, S. 584) hat das bayerische Oberste Landesgericht den gewerblichen Charakter aller nicht „feldmäßigen“ Gärtnereibetriebe so scharf betont, daß man annehmen möchte, es könne auch bezüglich der Anwendbarkeit der Arbeitszeitanordnung seinen früheren Standpunkt nicht mehr aufrechterhalten. Seitens des Oberlandesgerichts Karlsruhe findet in der Entscheidung vom 22. Juni 1921 — SR. 53/21 — (Gew. Arch. Bd. 21, S. 369) das Urteil vom 7. Oktober 1920 eine Zurückweisung.

Durch die Beratungen über den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes mit amtlicher Begründung (veröffentlicht Ende 1926 als 37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt) hat die arbeitsrechtliche Stellung der Gärtnereien erneut Interesse gewonnen. Der Reichstag hat in einer Entscheidung vom 7. Juli 1927 (Drucksache Nr. 3568) die Reichsregierung aufgefordert, „nach Möglichkeit für das gesamte Arbeitsrecht die Frage zu klären, inwieweit der Gartenbau zur Landwirtschaft oder zu den gewerblichen Betrieben zu rechnen ist.“

Sodann erwähnt Walkhoff die Schrift von Prof. Dr. Richter, Leipzig, kennzeichnet kurz deren Inhalt und Argumente und erklärt dazu:

Diesen Ausführungen ist gegenüberzuhalten: Der Unterschied zwischen Landwirtschaft und Gewerbe liegt nicht in erster Linie im Gegenstand, sondern ebenso sehr im Betriebsverfahren. Es kommt nicht nur auf das Was der Betriebstätigkeit an, sondern auch auf das Wie. Die gewerbliche Gärtnerei ist, soweit sie es mit lebenden Pflanzen zu tun hat, Urproduktion — ebenso wie der Bergbau — unter Anwendung von Methoden, die im Gewerbe üblich sind. Die menschliche Arbeit tritt hierbei derartig in den Vordergrund, daß die natürliche Bodenerzeugung nur noch von verhältnismäßig geringer Bedeutung erscheint. Die Gewerbeordnung macht nicht den grundsätzlichen Unterschied zwischen organischen und unorganischen Gegenständen der Betriebstätigkeit; sie schließt auch durchaus nicht alle Urproduktion von ihrer Geltung aus. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der Gewerbeordnung auch auf die Urproduktion weiter auszudehnen, was z. B. bei der durch die Novelle vom 1. Juni 1891 erfolgten Erweiterung der Schutzvorschriften für Fabrikarbeiter in der Ausdehnung der Vorschriften auch auf die Bergarbeiter zum Ausdruck kommt. Ob ein Betriebsteil als „Nebenbetrieb“ oder nur als Bestandteil anzusehen ist, richtet sich nach der Bedeutung des Teiles und nach der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Hauptteil. Auch wenn der Hauptbetrieb ein feldmäßiger Gartenbau und deswegen als landwirtschaftlicher anzusprechen ist, schließt das nicht

\*) Soziale Praxis, Heft 45, 1928.

die Anwendung der Arbeitszeitvorschriften für denjenigen Teil des Betriebes aus, der als selbständiger Betrieb gewerbliche Gärtnerei sein würde. Da es sich um den Schutz des wirtschaftlich schwächeren Teils bezweckende Vorschriften handelt, die der Durchführung des Art. 157 der Reichsverfassung dienen, so entspricht es ihrer Tendenz, wenn im Zweifel ihre Geltung bejaht wird. Denn Art. 157 will den „besonderen Schutz der Arbeitskraft“ erreichen durch ein einheitliches Arbeitsrecht<sup>\*)</sup>.

Walkhoff betont dann, daß der „Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes“ zu der gärtnerischen Rechtsfrage eine der bisherigen Rechtsauffassung entsprechende Stellung einnimmt, indem er grundsätzlich die Gärtnereien unter das Arbeitsschutzgesetz fallen läßt.

Dieser geht noch über den Geltungsbereich der Arbeitszeitverordnung insofern hinaus, als die Gärtnerei auch dann geschützt wird, wenn sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung von einer Privatperson ausgeführt wird. Hinsichtlich der Gärtnerei in Nebenbetrieben der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausgenommenen Betriebe trifft der Entwurf gegenüber dem jetzigen Rechtszustand eine einschränkende Bestimmung, deren Notwendigkeit er nicht anerkennt.

Zum Schluß heißt es:

Im Hinblick auf die Ausnahmen, welche das kommende Arbeitsschutzgesetz von dem grundsätzlich aufrechterhaltenen Achtstundentag zuläßt, werden sich die Unternehmer des Gartenbaues mit dessen Vorschriften abfinden können. Es wäre hinzuweisen auf die Möglichkeit, durch tarifliche Vereinbarung über die gesetzlich zulässigen 60 Stunden im Kalenderjahr hinaus noch 240 Stunden Mehrarbeit, allerdings nicht über 10 Stunden täglich hinaus, zu vereinbaren (§ 14).

Wie Herr Walkhoff die rechtliche Stellung der Gärtnereien sehr klar erfaßt und dargestellt hat, so ist ihm auch in seiner an die Adresse der Arbeitgeber gerichteten Schlußfolgerung zuzustimmen. Ohne Bedenken und ohne Aufgabe ihrer Stellungnahme in steuer- und handelspolitischen Fragen könnten die Gärtnereibesitzer sich sehr wohl mit den vorgesehenen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes abfinden. Doch wäre dieser Wille zu einem vernunftgemäßen Ausgleich dort vorhanden, dann hätten sie die allgemeine tarifliche Regelung längst haben können. Dazu aber fehlt eben der gute Wille. Ihnen geht's um Klassenscheidung und Klassenherrschaft, darum führen sie den Klassenkampf.

## Machtkampf und Schlichtungswesen.

Der Arbeitskampf im Ruhrgebiet hat das Problem des Schlichtungswesens erneut aufgerollt. Zweifellos sind bei dem heutigen Schlichtungswesen Mängel vorhanden, auf deren Abstellung hingearbeitet werden muß. Keine der an diesem Kampf beteiligten Parteien kann behaupten, daß die Rechtslage völlig klar lag und eindeutig zu beurteilen war. Die Arbeitnehmer können immerhin für sich in Anspruch nehmen, daß sich ihre Stellungnahme mit einer jahrelangen Praxis der Behörden deckt.

Zweifellos war in diesem Kampfe nicht die juristische, sondern die wirtschaftliche Streitfrage das Entscheidende. In diesem Zusammenhange kann dieser Streit auch nur behandelt und gewürdigt werden. Während sich die Arbeiterschaft auf den Rechtsstandpunkt stellte, handelten die Unternehmer nach der Devise: „Macht geht vor Recht“. Die juristischen Einwände über die Gültigkeit des verbindlichen Schiedsspruches waren nur Kulissen und wurden nur herangezogen, um den brutalen Herrenstandpunkt nicht offen in die Erscheinung treten zu lassen. Es sollte nicht nur dem Schlichtungswesen ein Stoß versetzt werden, sondern der Regierung und insbesondere dem sozialdemokratischen Arbeitsminister sollte gezeigt werden, daß auch heute noch das Unternehmertum einen Staat im Staate bildet.

Durch das Eingreifen der Regierung wurde dieser Streit nicht bis zum Weißbluten durchgekämpft. Merkwürdig schnell erklärten sich die Unternehmer bereit, sich einem Schiedsspruch des Innenministers Severing zu unterwerfen. Dies ist sicher ein Beweis dafür, daß sie ihre Macht erheblich überschätzt hatten. Jedenfalls hatte hier bis jetzt einzig dastehende Beschluß des Reichstages, den Gesperrten Unterstützung zu gewähren, die anscheinend so festgefügte Unternehmerfront merklich ins Wanken gebracht. Nachdem nun ein ungeheurer wirtschaftlicher Schaden angerichtet worden ist, ergibt sich von selbst die Frage: „Was nun?“

Unabhängig von dem Spruch des Ministers Severing gilt es, zu dem Problem des Schlichtungswesens Stellung zu nehmen. Mit der Tatsache, daß der heutige Staat mit Hilfe

des Schlichtungswesens in die Arbeitskämpfe eingreift, werden sich die Gewerkschaften abzufinden haben. Die von Gewerkschaftsseite mehrfach erhobene Forderung, daß die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches nur auf Antrag von Arbeitnehmerseite erfolgen darf, wird in absehbarer Zeit ein frommer Wunsch bleiben. Bedauerlich ist, daß der Staat in diesem Machtkampf seine Machtmittel nicht in vollem Maße eingesetzt hat. Es kann nun einmal die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, daß Gewerkschaften Schadenersatzpflichtig gemacht wurden, sofern ein verbindlich erklärter Schiedsspruch nicht respektiert wurde.

Im Ruhrkampf ist eine Kompromißlösung getroffen worden, die nach Lage der Verhältnisse verständlich ist. Für die Zukunft bedarf es gesetzlicher Bestimmungen, die eine Wiederholung der von den Unternehmern eingeschlagenen Taktik unmöglich macht. Auch das Nachprüfungsrecht der Gerichte über die Gültigkeit eines für verbindlich erklärten Schiedsspruches ist reformbedürftig und muß durch eindeutige Gesetzesbestimmungen klargestellt werden.

Nach meiner Auffassung ist die vielumstrittene Frage, ob der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses allein einen Spruch fällen darf, nicht nur klarzustellen, sondern auch abzuändern. Die bisherige Übung ermöglichte es dem jeweiligen Vorsitzenden einer Kammer, eine Art Diktatur auszuüben. Wohin würde es z. B. führen, wenn bei den Arbeitsgerichten und überhaupt bei der Rechtsprechung der Vorsitzende einer Kammer allein entscheiden könnte? Dann würden die Besitzer nur zu Statistenrollen verurteilt sein. Ergibt sich aber für das Schlichtungswesen nicht dieselbe Konsequenz? Nach meiner Ansicht kann es auch nicht angehen, daß den Schlichtungsbehörden das Recht zugestanden wird, in bestehende Verträge einzugreifen. Dann hört tatsächlich jede Rechtssicherheit auf. Einer diesbezüglichen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, die Eingriffe in bestehende Verträge nicht zuläßt, kann meines Erachtens nur zugestimmt werden.

Eine sehr wichtige Frage, die einer eingehenden Erörterung bedarf, ist: „In welchen Fällen soll die Verbindlichkeitserklärung erfolgen?“ Wenn man auch im allgemeinen der Auffassung zustimmen kann, daß eine Einschränkung der Verbindlichkeitserklärung geboten ist, so können die kleineren Arbeitergruppen nicht auf einen gewissen Schutz verzichten. Infolgedessen darf es nicht Grundsatz sein, daß nur bei größeren Wirtschaftskämpfen ein Eingreifen des Staates am Platze ist.

Nach meiner Auffassung ist es müßig, eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Schlichtungswesen anzubahnen. Die hier zutage tretenden wirtschaftlichen Gegensätze können niemals überbrückt werden. Hier gilt immer noch das Wort Lassalles: „Die tatsächlichen Machtverhältnisse, die in einer jeden Gesellschaft bestehen, sind jene tätig wirkende Kraft, welche alle Gesetze und rechtlichen Einrichtungen dieser Gesellschaft so bestimmt, daß sie im wesentlichen gar nicht anders sein können, als sie eben sind.“

Für die Gesamtarbeiterschaft gilt es immer wieder, die Front derart zu verstärken, daß den Machtgelüsten des Unternehmertums wirksam entgegengetreten werden kann. Dann wird sich eine endgültige Reform des Schlichtungswesens von selbst ergeben.

E. Bernotat.

## Staat und Wirtschaft.

Anläßlich seiner Ausschußtagung in Kiel veranstaltete der Allg. D. Gewerkschaftsbund auch eine öffentliche Sitzung. In der Ansprache, mit der der Vorsitzende Leipart die zahlreich erschienenen Vertreter der Behörden und der Universität begrüßte, gab dieser der Genugtuung Ausdruck, daß der große Arbeitskampf im Westen, der durch lange Wochen hindurch die gesamte deutsche Öffentlichkeit in hoher Spannung gehalten, ein vorläufiges Ende gefunden hat, und daß die Betriebe wieder geöffnet sind. Es sei nicht richtig, aus der Vermittlung des Reichskanzlers zu folgern, das Schlichtungswesen habe einen schweren Schlag erhalten. Im Gegenteil, das Bewußtsein seiner Bedeutung ist weiten Kreisen der Öffentlichkeit in Deutschland erst durch diesen Arbeitskampf eingehämmert worden. Die Arbeiterschaft hat keine Niederlage erlitten. Die Unternehmer, die so weit gesteckte Ziele verfolgten und so schweres Geschütz aufgeföhren hatten, haben sich bedingungslos einem Schiedsspruch unterworfen, den sie noch nicht kennen. Die Unternehmer sind die Unterlegenen und nicht die Gewerkschaften. Die Gewerkschaften haben nie eigenmächtig prozessiert, um dem Buchstaben des Rechtes Geltung zu verschaffen. Sie führen einen sachlichen Kampf, in dem sie nicht nur ihre Interessen, sondern die Interessen der Gesamtwirtschaft vertreten. Sodann referierte das Vorstandsmitglied Eggert über das Thema „Staat und Wirt-

<sup>\*)</sup> Vgl. Poitthoff: „Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei“. Kommentar zur Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927. (Verlagsges. „Gärtnerzeitung“) m. b. H., Berlin 1928, S. 10.

schaft". Ebenfalls ausgehend von dem großen Arbeitskampf im Ruhrgebiet, wies er gegenüber der Erklärung der Unternehmer, die „Industrie“ könne die Lohnerhöhungen des verbindlich erklärten Schiedsspruchs nicht tragen, darauf hin, daß die Industrie nicht ein einheitliches Ganzes sei, sondern aus einer Reihe Unternehmungen von verschiedener Leistungsfähigkeit und verschiedener Rentabilität bestehe. Die Lohnhöhe dürfte sich nicht nach den schlecht wirtschaftenden Unternehmungen richten, weil dieses nur dazu führe, den augenblicklichen Zustand zu verewigen. Auch in der Zeit der schärfsten freien Konkurrenz seien unzumutbar organisierte Unternehmungen der Vernichtung anheimgefallen. „Die staatliche Wirtschafts- und Lohnpolitik darf daher die von den Unternehmern geforderte Rücksichtnahme auf die unwirtschaftlichen Betriebe nicht anerkennen.“

Was früher die freie Konkurrenz gewissermaßen automatisch besorgte, die Auslese der Besten, das besorgt jetzt die Gewerkschaftsbewegung durch die Erringung besserer Arbeitsbedingungen, durch ihr Streben nach höherem Anteil der Arbeitskraft am Ertrage der Arbeit. Höhere Löhne sind daher gleichermaßen ein Mittel zur Stärkung der Kaufkraft wie ein Ansporn zum notwendigen wirtschaftlichen Fortschritt. Die von Unternehmerseite beliebten Vergleiche zwischen Lohn- und Preisentwicklung wies Eggert zurück. An einer Reihe von Beispielen zeigte er, daß infolge der Rationalisierung die Lohnsummen sich stärker zu vermindern pflegen als die Herstellungskosten. Der Lohn, der ja nur einer der vielen Bestandteile der Herstellungskosten sei, spiele also bei fortschreitender Technisierung eine immer geringere Rolle.

Die Industrie verfallt immer wieder in den Fehler, den Produktionsapparat ohne Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit des Marktes zu vergrößern. Auch die Eisenindustrie habe sich, angeregt durch die vielen ihr gewährten Subventionen, in diese falsche Bahn drängen lassen. Nunmehr könne sie selbst bei der besten Konjunktur ihre Produktionskapazität höchstens zu 80 Prozent ausnutzen und sei bei rückläufiger Konjunktur gezwungen, ihren Produktionsapparat zum Teil stillstehen zu lassen. Um die Rentabilität ihrer Betriebe nicht zu gefährden, ziehe sie jedoch vor, den Apparat eine Zeitlang voll laufen zu lassen, ihn hernach gänzlich stillzulegen, um dann die Kapazität wieder voll auszunutzen. Eine günstige Gelegenheit für die Stilllegung bot ihr der Schiedsspruch. Sie hoffte, durch die Aussperrung nicht nur dem ihr verhassten Schlichtungswesen einen tödlichen Schlag zu versetzen, sondern bei dieser Gelegenheit auch den ihr ebenso verhassten Gewerkschaften eine empfindliche Niederlage zu bereiten.

Die Regierung hätte diese Auflehnung gegen die Staatsautorität nicht hinnehmen dürfen, ohne ihrerseits alle Mittel aufzubieten, die Anerkennung des verbindlich erklärten Schiedsspruchs zu erzwingen. Statt dessen hat sie durch den Reichskanzler vermittelnd eingegriffen und den Reichsinnenminister Severing mit der Schlichtung des Arbeitskampfes betraut. Nachdem die Regierung aber in dieser Weise in den Kampf eingegriffen hat, dürfen wir sagen: sie hat in der Persönlichkeit des Kamprichters eine gute Wahl getroffen. Severing hat unser Vertrauen!

Diese Erledigung des Arbeitskampfes mit seinem Drum und Dran ist beispiellos in der Geschichte der deutschen Arbeitskämpfe. Es ist selbstverständlich, daß die Lehren, die sich für unsere Gewerkschaften aus diesem Kampf und aus der Art seiner Erledigung hinsichtlich der Schlichtungsordnung ergeben, später in ruhiger Besonnenheit gezogen werden müssen.

Aber eine Lehre hat der Kampf schon heute der gesamten Öffentlichkeit gegeben, nämlich die, daß die Demokratisierung der Wirtschaft, um die unsere Gewerkschaften kämpfen, ein dringendes Erfordernis unserer Zeit ist. Deshalb verlangte Eggert am Schluß seiner Ausführungen eine wirkungsvolle Durchleuchtung der Gesamtwirtschaft. Dazu sei in erster Linie nötig eine laufende und umfassende Produktionsstatistik der wichtigsten Groß- und Mittelbetriebe, eine erweiterte Publizität der Aktiengesellschaften, ein Monopolkontrollamt und für die Eisenindustrie speziell der Ausbau des Eisenwirtschaftsbundes.

## Die staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin.

Nach der in Nr. 25 der „A. D. G.-Ztg.“ gegebenen, zum Verständnis der Aufgaben der Staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung notwendigen Einführung soll nun von einem

Lehrgang an dieser Schule berichtet werden. Ein solcher dauert zehn Monate. Die Hörer werden von den Spitzengewerkschaften aller anerkannten Richtungen und von kommunalen Körperschaften delegiert und unterhalten. Lehrmittel und Lehrkräfte stellt der Staat zur Verfügung. Hauptlehrfächer sind die Volkswirtschaftslehre, die Betriebswirtschaftslehre und das Recht, wobei das Arbeitsrecht besonders berücksichtigt wird. Diese in die praktische Umwelt des Arbeiters eingreifende Lehrgebiete sollen Ausgangspunkt und Ziel dieser Fachschulung sein. Die Hörer sollen das Vorhandene in Wirtschaft und Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt des geschichtlich Gewordenen betrachten lernen und im Gegebenen die Ansätze zu Neuem, Werdenden erblicken. Weil der Hörer geschichtlich denken soll und die Triebkräfte seiner sozialen Umwelt erkennen und verstehen soll, deshalb ist an den Anfang des Lehrganges die Sozialpolitik und ihre Geschichte gestellt. Die Volkswirtschaftslehre zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil zeigt die Gesetze der Wirtschaftsentwicklung auf. Durch eine Einführung in die volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen und vor allem auch in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens lernt der Schüler das begriffliche Denken, daß für jede weitere Arbeit ja so außerordentlich wichtig ist. Der praktische Teil, die Wirtschaftspolitik, gliedert sich in Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik. Hier gilt es vor allem, die Eingriffe gesellschaftlicher Kräfte in das Getriebe des Wirtschaftsablaufs zu erforschen. Die Entstehung des Staates, die Wirtschaftsgeschichte und die Wirtschaftsgeographie vervollständigen dieses Lehrfach und geben so ein Fundament für die Beurteilung mancher gegenwärtig aktuell werdenden Tagesfrage.

Die Betriebswirtschaftslehre ist geteilt in eine kaufmännisch-wirtschaftliche, sowie in eine sozial-technische Vorlesung. Die Grundsätze der Buchführung, der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Bilanzkunde werden demonstriert und angewandt. Der Unterricht soll keine Buchhalter heranbilden. Wohl aber soll der Schüler den Kräftezusammenhang im Betriebsprozeß überblicken können, um bei seinem späteren Wirken die Grenzen zwischen privatwirtschaftlichem Profitstreben und volkswirtschaftlichem Allgemeininteresse zu erkennen. Diese Vorlesung berührt viele Fragen aus dem unmittelbaren Wirken der Gewerkschaften. Rationalisierung, Lohnhöhe, Arbeitszeit, notwendige und übermäßige Reserveneubildung, gesunde und ungesunde Betriebserweiterung. Alle diese Beispiele geben nur einen Ausschnitt aus dieser Vorlesung, der aber die Wichtigkeit dieser Lehrstunde genügend beweist. Der sozial-technische Teil führt uns in die Wandlungen unserer wirtschaftlichen Produktion hinein. Aus dem erfahrungsmäßig geleiteten Handwerksbetrieb wird der vernunftmäßig geführte industrielle Großbetrieb. Die Arbeit erhält ein verändertes Aussehen. Die Maschine tritt an die Stelle des mit Werkzeugen arbeitenden Handwerkers. Sie ersetzt seine Tätigkeit in weitem Maßstabe, sie bestimmt schließlich das Tempo seiner Leistung und läßt ihn nur Teilfunktionen verrichten. Dadurch verliert der Industriearbeiter die Verbindung zu seinem Werke. Sein Schaffen ist seelenlos geworden. Die soziale Spannung zwischen Besitzenden und Besitzlosen vergrößert sich, sie kann nur durch sozialpolitische Reformen gemildert werden. Auch hier zeigt der Unterricht praktische Probleme nur auf, lösen muß sie der Kampf der organisierten Arbeiterklasse.

Rechtswissenschaft und Rechtspraxis werden von vier Dozenten bestritten. Das Arbeitsrecht führt zunächst in die Gedanken des Kollektivismus hinein. Alle modernen Neuerungen des Arbeitsrechts sind Auswirkungen der kollektivistischen Idee und damit ursprüngliche Schöpfungen der Träger dieses Gedankens, der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften sind durch den Kollektivismus als Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse anerkannt, die Arbeitgeberverbände als ihre Widerpartner. Der Arbeitsvertrag ist zu einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit geworden. Früher war er nur eine private Angelegenheit der vertragschließenden Einzelpersonen. Die wirtschaftliche Ungleichheit mußte dazu führen, daß dem besitzlosen Lohnarbeiter die Arbeitsbedingungen diktiert wurden. Die Arbeiterschaft wirkt dieser Unfreiheit durch die von ihren Organisationen geschaffenen rechtlichen Sicherungen entgegen. Hier zeigt sich die soziale Tiefe des Arbeitsrechts, das in alle Organe der Arbeitsverwaltung hineinstrahlen soll. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vertreten die widerstreitenden Interessen ihrer Klasse. Der Staat schafft den Ausgleich und hat aus allgemeinerwirtschaftlichen Rücksichten die Interessen der abhängigen Lohnarbeiter gegen das Profitstreben des Kapitals zu schützen. Von dieser Grundeinstellung aus wird das Tarifvertragsrecht, das Schlichtungswesen und das Arbeitsgerichtsgesetz behandelt. Daneben erfolgt eine gründliche Unterweisung im Betriebsräte- und im bürgerlichen Recht. Auch hier sollen keine Rechtsgelehrten aus dem Unterricht hervorgehen. Aber der Schüler soll das Recht anzuwenden wissen, er soll juristische Fragen verstehen und sie im Interesse seiner Klassengenossen lösen können, wenn sie im

Leben an ihn herantreten. Seitdem Recht und Rechtsprechung schwere Bände geworden sind, ist das Verständnis dafür weiten Volkskreisen verloren gegangen. Es ist Aufgabe der Gewerkschaftsfunktionäre, durch Anbahnung aller zur Vereinfachung und Vereinheitlichung führenden Wege, den Sinn der Rechtspflege zu erneuern.

Neben den kurz beschriebenen Hauptlehrfächern laufen andere ebenso wichtige nebenher. Da werden das Staatsrecht, die Sozialversicherung, Kommunalpolitik, Wohlfahrtspflege und Gewerkschaftswesen behandelt. Eine Betrachtung der geistesgeschichtlichen und soziologischen Entwicklung schließt sich an, schwebende politische und wirtschaftliche Tagesfragen werden geklärt und auf ihre Ursachen untersucht. Daneben laufen eine Reihe von Gastvorträgen auf den Gebieten der Rationalisierung, des Kartellrechts, der Agrar- und Konjunkturpolitik.

Im zweiten Halbjahr des Lehrganges ist den Hörern die Möglichkeit einer eingehenderen Spezialisierung gegeben. Einzelne Vorlesungen werden als fakultativ, d. h. freiwillig erklärt, andere dagegen durch besondere Arbeitsgemeinschaften erweitert. So hat jeder Schüler Gelegenheit, auf den Gebieten intensiver zu arbeiten, die ihm besonders naheliegen. Zu den Einrichtungen der Schule gehört ein Archiv, das gemeinsam von allen Schülern mit Material aus der Tages- und Gewerkschaftspresse sowie aus den verfügbaren Zeitschriften versehen wird. Bei der Behandlung von Tagesfragen wird auf diese Materialsammlung zurückgegriffen. Der Unterricht wird durch Betriebsbesichtigungen und Studienreisen ergänzt. So ist er in allen Einzelheiten darauf abgestimmt, zwar kein abgeschlossenes, aber doch ein abgerundetes Wissen dem Hörer zu übermitteln. Zehn Monate geistiger Tätigkeit sollen dem Schüler zu konzentriertem Denken, zu übersichtlicher Materialordnung und zu selbständigem Weiterarbeiten anregen.

Ein Teil der Schüler ist in einem Schulheim untergebracht. Auch das Zusammenleben darin ist nicht ohne Werte. Wer aus der Enge seiner bisherigen Umgebung eine Zeitlang herauskommt, dabei andere gleichgesinnte Menschen kennenlernt und mit ihnen Gedanken austauscht, der bereichert sein Inneres und weitet seinen Blick; dadurch aber entfaltet sich der persönliche Mensch mit allen seinen Kräften und Fähigkeiten.

So.

## Schwarzarbeit.

Die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse liegen gewiß nicht rosig, vor allem ist die Lage der Arbeiterschaft nach wie vor vollkommen unbefriedigend. Es ist also anzuerkennen, wenn alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um diese Zustände zu ändern und zu bessern. Das darf aber nur im Rahmen und Interesse der Gesamtheit geschehen, mit andern Worten, es darf nicht so vor sich gehen, daß der Einzelne sich Vorteile auf Kosten anderer, gar seiner Kollegen, verschafft. Das ist aber leider noch gar zu oft der Fall, und zwar durch die sogenannte Schwarzarbeit. Unter den derzeitigen Verhältnissen ist es ein vom kollegialen und sozialem Standpunkt unmöglicher Zustand, wenn Kollegen, die in fester Arbeit stehen, nach Feierabend noch weitere Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen, die sonst an Unternehmer vergeben werden. Die Folge davon ist neben der Schädigung der wirtschaftlich Selbständigen vor allem, daß das Heer der arbeitslosen Kollegen dadurch noch weiter künstlich erhöht wird. Das ist für diese umso bitterer, wenn es geschieht durch gewerkschaftlich im gleichen Verbandsorganisierte Kollegen, denen also der hohe Gedanke der Solidarität vollkommen abgeht.

Wenn auch der Wunsch des einzelnen, seinen oft kargen Lohn durch Nebenverdienst zu erhöhen, verständlich ist, so muß doch die Pflicht der Rücksicht auf die Berufskollegen von dieser Schwarzarbeit abhalten. Wir haben uns doch auch die verkürzte Arbeitszeit nicht erkämpft, um sie hinten herum wieder aufzuheben.

Ein besonders krasser Fall von rücksichtslosem Egoismus zum Schaden der Kollegenschaft gibt uns Veranlassung, dieses Thema erneut zu behandeln. Der Kollege Joh. Bever steht beim Hamburger Staat als Gärtner in fester Stellung. Obwohl wir auch hier schon seit Jahren eine große Arbeitslosigkeit haben, läßt er sich nicht davon abhalten, immer wieder Arbeiten auf eigene Rechnung auszuführen. Während zurzeit reichlich 250 Kollegen auf dem Facharbeitsnachweis auf Beschäftigung warten, hatte B. vor kurzem die Leitung einer größeren Anlage übernommen, auf der dann nach Feierabend bis zum Dunkelwerden weiter gearbeitet wurde. Als der Vorstand dagegen einschritt, erklärte B., er werde diese Nebenarbeit weiter machen, ob es dem Vorstand passe oder nicht, ihm gingen die erwerbslosen Kollegen nichts an, jeder solle für sich selber sorgen. Ein Gewerbeschein ist ihm der Freibrief für seine Nebenarbeiten.

Die Arbeiten haben wir erst mal unterbunden. B. ist aber trotz des § 18 des R. M. T. und trotz seiner Erklärung, weiter als

Staatsarbeiter sich um Kundschaft zu bemühen, damit er sich selbständig machen könne, noch immer in seiner Stellung am Staat. Wir fragen, was gedenkt die staatliche Verwaltung zu tun, wenn B. weiterhin Nebenarbeiten ausführt? Daß der Staat durch Erteilung von Gewerbescheinen und durch Zulassung lohnarbeitender Beschäftigung von Gewerbetreibenden eine sehr erhebliche Erschwerung der Bestrebungen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit duldet, ist mit dem „Grundsatz der Gewerbe-freiheit“ nicht zu entschuldigen.

Da Kollege B. nicht daran denkt, seine Schwarzarbeit in Zukunft zu unterlassen und seine Handlungen mit seinen Pflichten als Gewerkschaftler in Einklang zu bringen, so mußte er aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen werden; das war die Organisation den übrigen Kollegen und sich selber schuldig.

Bei allen unseren Bestrebungen zur Verbesserung unserer Lage müssen wir immer bedenken, daß alle Kollegen ein Recht auf Arbeit und auf Verdienst haben. Ein guter Gewerkschaftler wird dahingehende Rücksichten als Selbstverständlichkeiten betrachten.

Runge.

## Solidarität.

Der Grundgedanke, der einem jeden Solidarismus zugrunde liegt, ist die Gemeinsamkeit der Anschauungen und des Willens. Wer Solidarität übt, erblickt in dem anderen Menschen einen gleichberechtigten und gleichwertigen Genossen, der Liebe und Hilfe verdient. Er hält es für seine heiligste Pflicht, ihm Unterstützung angedeihen zu lassen, wenn die Notwendigkeit dazu vorhanden ist, er hütet sich mit peinlicher Sorgfalt, ihn zu verletzen oder zu schädigen. „Der Mensch sei dem Menschen heilig.“ Dieses Fichtewort bildet die Richtschnur seines Tuns und Lassens, und die Menschenliebe, die uns lehrt, wie lieb und verwandt der eine Mensch dem anderen ist, beeinflusst sein Verhalten gegen die anderen Menschen. Zu diesem Solidarismus, der edelsten Blüte menschlicher Pflichterfüllung, müssen die Menschen erzogen werden. Noch wohnt in zahlreichen Menschenherzen die Selbstsucht, die über Leichen geht, aber die Erziehung im Geiste des Sozialismus wird die Menschheit auf eine höhere Stufe edlen Menschentums heben. Das Goethe-Wort: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“ wird dann zu einer Selbstverständlichkeit werden und das Band der Liebe und Gerechtigkeit wird die Menschen umschlingen. Das bedeutet natürlich nicht die Er-tötung des eigenen Ichs und die Vernachlässigung der eigenen Interessen zugunsten der Fremden. Dieser extreme, hemmungslose und schrankenlose Altruismus ist ebenso falsch wie der schrankenlose Egoismus. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Die gesunde Selbstsucht, die das berechtigte Interesse der Einzelmenschen oder der Gruppe betont, ist durchaus nicht zu verurteilen nach dem Sprichwort, daß sich jeder selbst der Nächste ist, und daß einem das Hemd näher ist als der Rock. Was ausgerottet werden muß, ist die rücksichtslose Selbstsucht, die fremde Interessen mit Füßen tritt. Der richtige Solidarismus ist der Egoaltruismus, die Sorge für das eigene Interesse mit bewußter Rücksichtnahme auf das Wohl und Wehe der Mitmenschen, er bildet die Mittellinie zwischen gänzlicher Selbst-aufopferung und brutalem Egoismus, er beruht auf dem Individualsozialismus, der Betonung der eigenen Persönlichkeit, die sich aber immer des Gemeinschaftsgedankens bewußt ist. Selbstverständlich fordert der wahre Sozialismus die gegenseitige Hilfe, die Unterstützung auf Gegenseitigkeit.

Dieser Solidarismus, der die Gerechtigkeit, die Menschenliebe und die soziale Gleichwertung in sich schließt, muß dem menschlichen Zusammenleben seinen Stempel aufdrücken. Er muß zum Leitstern unseres Tuns und Lassens werden im Verkehr der Menschen untereinander, im Völkerleben, im wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Leben, auch im Verkehr der Völker untereinander muß er die Richtschnur unseres Handelns sein. Volkssolidarismus und Völkersolidarismus — das ist das Ziel, dem die Menschheit zustrebt, das ist das Ideal, dessen Verwirklichung uns Frieden und Glück bringen wird. Alle Kämpfe, die wir zu führen gezwungen sind, haben den alleinigen Zweck, den Boden zu ebnen und die Vorbedingungen zu schaffen für ein solidarisches Hand-in-Hand-arbeiten aller Menschen, die eines guten Willens sind.

A. B.

## Junggärtner und Wirtschaftsfragen.

Der Reichsverband hat seine Absicht wahr gemacht und eine besondere Zeitschrift „Der Junggärtner“ herausgegeben, die den „selbständigen“ Junggärtner-Vereinigungen als gewünschte Verbindung untereinander dienen soll. Hauptsächlichster Zweck ist dabei für den Reichsverband ganz zweifellos der, die Junggärtner so fest als möglich in der Hand zu behalten. Um das zu erreichen, wird den jungen Kollegen einzureden versucht, nur die berufliche Aus- und Weiterbildung sei A und O ihres Daseins. Und nur zum Zwecke der beruflichen Ausbildung hätte die Bildung von Junggärtnergruppen zu erfolgen, das habe der

einzigste Leitgedanke dieser „Bewegung“ zu bleiben. Solle diese sich „gesund“ weiter entwickeln, so „darf der Junggärtner in seinen Gruppen auch in der Zukunft nicht in die wirtschaftlichen Streitfragen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hineingezogen werden“. Diese Grundsätze werden in Nr. 2 der neuen Schrift aufgestellt.

Doch in Nr. 5 schon wird die Frage gestellt: Inwieweit muß sich auch der Junggärtner mit den wirtschaftlichen Fragen des Gartenbaues vertraut machen? Und der Beantwortung dieser Frage wird folgende beinahe richtige Feststellung vorausgeschickt:

„Im Hinblick auf ihre spätere wirtschaftliche Eingliederung scheiden sich unbeschadet ihrer beruflichen Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit schon früh die Junggärtner in solche, deren Absicht darauf hinausgeht, in reiferen Jahren eine gehobene Anstellung zu finden oder einen eigenen Betrieb zu leiten, und in solche, die sich mit der schlichten Arbeitsstellung begnügen und die nicht geringen Sorgen und Mühen für einen geregelten und erfolgreichen Betriebsgang lieber anderen überlassen wollen oder müssen.“

Nicht ganz richtig ist an diesem Satz die tendenziöse Zuspitzung, wonach die in „schlichter Arbeitsstellung“ Stehenden „lieber anderen Sorgen und Mühen überlassen“. Der Titel dieses Spitzenhefters (Doktor L. Cron-Heidelberg) läßt freilich schon erkennen, daß dieser Herr die Sorgen und Mühen einer schlichten Arbeitsstellung nicht am eigenen Leibe kennen gelernt hat, und er scheint nicht dazu veranlagt zu sein, sich in die Lage und Empfindungen anderer hinein zu versetzen. Das soll uns indessen nicht abhalten, das Wahre an seinen Darlegungen anzuerkennen. Zutreffend also ist seine Feststellung: Schon früh scheiden sich auch die Junggärtner in solche, die einstmalig eigene oder auch fremde Betriebe zu leiten gedenken und in solche, die nicht daran denken können und die deshalb mit der Stellung eines schlichten Arbeitnehmers sich abfinden müssen.

Herr Dr. Cron folgt dieser Trennung der Geister, erteilt aber nur der ersten Gruppe, den späteren Betriebsleitern, seine Antwort auf die gestellte Frage, indem er sagt: Tüchtigkeit im Wirtschaftlichen ist Vorbedingung; Kenntnis der Erzeugnisverwertung, des Markt- und Absatzwesens, der Preisbildungslehre, Kreditwirtschaft und Konjunkturschätzung, der Betriebsrationalisierung, der Sach- und Arbeitsgleichformung und Typisierung, der Standardisierung und Werbemaßnahmen. Für die andere Gruppe vermag er die Frage nicht zu beantworten.

Was aber hat diese daraus zu folgern. Gilt für sie nicht auch dasselbe? Ist nicht auch für sie „Tüchtigkeit im Wirtschaftlichen“ Vorbedingung? Ja und abermals ja! Die Junggärtner der andern haben sich zu vertiefen in die Lehre von der Arbeitskraft, einer der drei wichtigsten Voraussetzungen jeglicher menschlichen Wirtschaft, auf daß sie erkennen das Recht der Arbeit, und zwar auf das Arbeitsrecht an sich, auf Demokratie in der Wirtschaft, auf Gleichberechtigung aller, die Menschenanzahl tragen, auf noch so vieles andere, das die von Dr. Cron bevorzugte Gruppe ihnen seit je vorenthalten hat und noch immer vorzuenthalten sucht.

Diese „Tüchtigkeit im Wirtschaftlichen“ aber vermittelt nur die besondere Bewegung jener Gruppe, die nach Dr. Cron „lieber anderen“ die Regelung der Wirtschaft überlassen will, die aber in Wirklichkeit diese Wirtschaft erobern will und erobern wird, — die Gewerkschaftsbewegung. In diese gehört also auch die große Masse der Junggärtner!

## Gewaltige Steigerung der Arbeitslosigkeit.

Während in der Zeit vom 1. bis 15. November die Zahl der unterstützten Arbeitslosen um 134 000 oder fast genau um ein Fünftel zunahm, stieg ihre Zahl vom 16. bis 30. November von rund 805 000 auf 1 030 000, das ist um 225 000 oder um mehr als ein Viertel. Die Zunahme war bei den Männern und bei den Frauen ungefähr gleich. Sie ist nach wie vor in der Hauptsache auf die Entlassungen in den Saisongewerben zurückzuführen. Auch die Krisenunterstützung wies im Berichtszeitraum im Vergleich zur bisherigen Entwicklung eine stärkere Zunahme in der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger auf (von rund 99 100 auf 108 100, das ist um 9,1 Prozent). Auch hier ist die Zunahme bei den Männern und Frauen fast gleich.

Damit war die Zahl der Arbeitslosen Ende November bereits um mehr als 400 000 Personen höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Wir gehen also einem schweren Winter entgegen!

### Arbeitsfürsorge in Berlin.

Die Stadt Berlin hat eine „Arbeitsfürsorge für Hilfsbedürftige“ eingerichtet, die weder Arbeitslosen- noch Krisenunterstützung erhalten. Zugelassen sind nur voll arbeitsfähige, von der Notstandsaktion betreute Erwerbslose.

Grundsätzlich sollen Tariflöhne gezahlt werden und dementsprechend auch tarifmäßige Leistungen verlangt werden.

Die Arbeitsfürsorge soll durch Bereitstellung zusätzlich regulärer Arbeit gewährt werden, d. h. solcher Arbeiten, die an sich wünschenswert sind, die aber mangels der erforderlichen Mittel zurückgestellt werden müssen. Gedacht ist in erster Linie an Arbeiten aus folgenden Gebieten: Straßenreinigung, Parkanlagen, Spielplätze, Schulen (Reinigung), Stadtgüter, Stadtförsten, Wirtschaftsbetriebe von Anstalten, Bürobetriebe aller Art.

Die Beschäftigungsdauer wird zurzeit für folgende Berufe: Gärtner, Glasindustrie, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsindustrie, Bühnenmitglieder, Angestelltenberufe, sowie Fabrikarbeiter in Betrieben der vorgenannten Berufe in der Regel voraussichtlich 13 Wochen betragen, weil nach 13 wöchiger Beschäftigung die Angehörigen dieser Berufe berechtigt sind, 26 Wochen lang Krisenunterstützung zu beziehen.

Im übrigen wird die Beschäftigung in der Regel 26 Wochen dauern; dann sind die so beschäftigt Gewesenen berechtigt, 26 Wochen lang Arbeitslosenunterstützung zu beziehen.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll in der Regel und mindestens 24 Stunden betragen.

### Die Sonderfürsorge für Saisonarbeiter.

Die Regierungsvorlage einer Sonderfürsorge für Saisonarbeiter, die in der Hauptsache aus Reichsmitteln bestritten werden soll, ist im Sozialen Ausschuß des Reichstags ungewöhnlich lange und heiß umkämpft worden. An einem ganz enormen Defizit im Reichshaushalt, einem schlimmen Erbe der Bürgerblockregierung, drohte sie zu scheitern.

Kurz vor Redaktionsschluß erhalten wir die Nachricht, daß, nachdem wahrscheinlich des Reiches Finanzminister die nötigen Mittel doch noch aus allen Ecken zusammengekratzt hat, die Vorlage im Sozialen Ausschuß angenommen sei. Das bedeutet noch nicht ihre endgültige Annahme, denn auch der Haushaltsausschuß und das Plenum müssen noch dazu Beschluß fassen.

## Gewerkschaftliche Invalidenunterstützung.

Schon unserem Verbandstag in Erfurt lag ein Antrag auf Einführung der Invalidenunterstützung vor, wurde aber abgelehnt, um zunächst die Entwicklung dieser Unterstützungseinrichtung in den anderen Gewerkschaften abzuwarten und die Meinung der gesamten Kollegenschaft zu erforschen. Inzwischen hat die Einführung der Invalidenunterstützung recht große Fortschritte gemacht. Wir werden uns also auf dem nächsten Verbandstag erneut und ernstlich mit diesem Thema zu beschäftigen und uns auch wohl für die Einführung zu entscheiden haben. Bei der außerordentlichen Bedeutung dieser Frage dürfte es zweckmäßig und notwendig sein, die Aussprache darüber, sei es in unseren Versammlungen oder in unserer Verbandszeitung, nicht bis kurz vor Stattfinden der Generalversammlung zu verschieben, sondern sie schon jetzt in den Wintermonaten ergebnisreich vorzunehmen.

Da sei zunächst erst einmal auf ein Grundsätzliches unserer Gewerkschaftsbewegung hingewiesen. Die Gewerkschaften sind seit ihrem Bestehen in zwei Hauptrichtungen tätig, und zwar:

1. Sie erstreben die bestmöglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in materieller und sozialer Hinsicht, erforderlichenfalls im Kampf gegen das Unternehmertum.
2. Sie fordern und üben unbedingte Solidarität in jeder Beziehung, haben diese in unzähligen Fällen und mancherlei Formen praktisch bestätigt.

Ihren wesentlichen Ausdruck findet diese Solidarität in den Unterstützungseinrichtungen, die bei den verschiedenen Gewerkschaften nach Art und Form je nach der Struktur der betreffenden Verbände freilich sehr verschieden sind. Nach den letzten Erhebungen des A.D.G.B. bestanden in einer Organisation als höchste Zahl 19 Arten von Unterstützungseinrichtungen, als niedrigste drei Arten.

Die gewerkschaftlichen Unterstützungen können wir einteilen in reine Kampfunterstützungen und in solche sozialer Natur, die aber auch in der Richtung unseres Klassenkampfes sich auswirken. Die reinen Kampfunterstützungen pflegen alle Verbände ziemlich einheitlich, bei den Unterstützungseinrichtungen sozialer Natur sind dagegen die Verhältnisse recht unterschiedlich.

Ein Zweig dieser Einrichtungen, der erst in der Nachkriegszeit von Bedeutung geworden, ist die Invalidenunterstützung. Noch gehen die Meinungen über die Notwendigkeit und den Wert dieser Unterstützung weit auseinander, doch soweit die Mitgliedschaften in den anderen Verbänden zu dieser Frage Stellung nahmen, entschieden sie sich in weit überwiegendem Maße für ihre Einführung.

Hauptsächlich wird gegen die Invalidenunterstützung angeführt, daß durch ihre Einführung die Gewerkschaften ihren

Charakter als Klassenkampforganisationen verlieren, zum anderen, daß es Aufgabe des Staates und nicht der Gewerkschaften sei, für die Invaliden zu sorgen.

Für die Einführung der Invalidenunterstützung wird geltend gemacht, daß die staatliche Invalidenunterstützung unzureichend sei und solidarische Pflicht es verlange, daß den invaliden Kollegen nach Möglichkeit auch von ihren wirtschaftlichen Verbänden, den Gewerkschaften, geholfen wird. Auch dürfte die Invalidenversicherung ein weiteres sehr starkes Bindeglied zwischen dem einzelnen Mitglied und seiner Organisation sein.

Wie ist es nun um die beiden Behauptungen bestellt?

Eine freie Gewerkschaft wird durch die Einführung der Invalidenunterstützung nichts von ihrem Klassenkampfcharakter verlieren. Wem freilich nur die geballte Faust als Symbol des Klassenkampfes gilt, mit dem ist eine Diskussion natürlich von vornherein zwecklos. Es mag darauf verwiesen werden, daß schon 1868 der Arbeiterverein in Nürnberg sich mit der Einführung von Altersversorgungskassen beschäftigte und sie beschloß, nachdem sie von den maßgebenden Personen, u. a. auch von Wilhelm Liebknecht aufs wärmste befürwortet worden war. Wenn also die Gegner der Einrichtung behaupten, mit der Einführung dieser Unterstützung würde etwas ganz neues in die Bewegung gebracht, durch das diese ihren eigentlichen Charakter verliere, so beweisen sie damit nur, wie wenig ihnen aus der Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Gewerkschaften bekannt ist.

Die Buchdrucker gründeten schon 1866 örtliche Unterstützungskassen, die ununterbrochen bestanden haben, 1881 in die Zentral-Invalidenkasse aufgenom, welche 1893 vom Verband übernommen wurde. Die Entwicklung des Buchdruckerverbandes hat gezeigt, daß die Invalidenunterstützung seinen Mitgliedern in jeder Beziehung nur zum Nutzen gewesen und daß dem Verbands nichts von seinem Kampfcharakter genommen ist. Soweit die Invalidenunterstützung in anderen Verbänden schon seit längerer Zeit besteht, hat sie sich in gleichem Sinne ausgewirkt.

Sollen wir nun die Invalidenunterstützung ablehnen, weil wir auf dem Standpunkt stehen, der Staat habe für die Invaliden zu sorgen? Auch dieser Standpunkt ist unhaltbar. Inwieweit die Gesetzgebung zum absoluten Vorteil für die Arbeiterschaft gestaltet wird, ist weniger von unseren Wünschen als von den realen politischen Machtverhältnissen abhängig. Kein Einsichtiger gibt sich wohl der Hoffnung hin, daß die Arbeiterschaft in kürzester Zeit den entscheidenden politischen Ausschlag geben wird. Dazu ist die Haltung großer Arbeitermassen noch viel zu rückständig. Wenn wir den Willen haben, unseren Invaliden zu helfen, dann können wir nicht darauf warten, bis die Arbeiterschaft die politische Macht errungen hat, sondern wir müssen auch hier mit unserer Selbsthilfe eingreifen. Die Befürchtungen, daß hierdurch der weitere Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung gehemmt würde, sind ebenfalls unbegründet. Es braucht nur darauf verwiesen werden, daß die Gewerkschaften seit langen Jahren ihre Erwerbslosen- und Krankenunterstützung haben, trotzdem ist es möglich gewesen, die staatliche Arbeitslosenversicherung einzuführen und die Krankenkassen auszubauen.

Die Hoffnung, unsere Forderungen an die Reichsversicherung in kürzester Zeit durchgeführt zu sehen, wird uns auch sehr gering erscheinen, wenn wir den Stand der Reichsanstalt für Invalidenversicherung betrachten. Die Zahl der Versicherten betrug 1913 18,1 Millionen. Ende 1926 17,5 Millionen. Aber während 1913 das Vermögen sich auf 2 105,5 Millionen Rm. belief, betrug es Ende 1926 nur 580,8 Millionen Rm. Aber es liefen Renten 1913 für 1 551 999 Personen, Ende 1926 für 2 591 062 Personen.

Bei fast gleichem Mitgliederstand ist also 1926 das Vermögen auf fast den vierten Teil seiner einstigen Höhe zusammengesunken; dabei bezogen weit mehr als doppelt so viel Personen Renten. Dieses Verhältnis hat sich seitdem nicht wesentlich gebessert. Wir können also ruhig sagen, daß die Gründe, die gegen die Einführung der Invalidenunterstützung angeführt werden, nicht stichhaltig sind. Also muß die Frage, ob die Einführung zweckmäßig ist, bejaht werden.

Hinzu kommt noch folgendes Zwangsläufige. In den letzten Jahren ist die Invalidenunterstützung in einer ganzen Reihe von Verbänden eingeführt oder beschlossen, die rund 3,5 Millionen Mitglieder umfassen; also sie gilt bereits für die große Mehrheit der im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde organisierten Kollegen. Nach den Richtlinien einer von dem ADGB. eingesetzten Kommission sollen bei Übertritt von einer Organisation in die andere die Übertretenden nur soweit berechtigt sein, die Einrichtung der Invalidenunterstützung in Anspruch zu nehmen, als sie selber bisher hierzu beigetragen haben. Die Folge wird also die sein, daß Mitglieder aus Verbänden mit Invalidenunterstützung in Verbänden ohne diese nicht übertreten werden. Man kann es diesen Kollegen auch nicht verdenken, wenn sie erworbene Rechte nicht aufgeben wollen. Be-

kanntlich haben wir in unserem Verbands infolge der umfangreichen Beschäftigung ungelerner Hilfskräfte eine sehr starke Fluktuation. Führen wir die Invalidenunterstützung nicht ein, so werden wir demzufolge künftig auf viele Kollegen, die sich sonst zu uns überschreiben lassen würden, verzichten müssen.

Die Invalidenunterstützung ist natürlich nur mit einem besonderen Beitrag hierfür zu tragen. Leider haben wir noch sehr viele Kollegen auf den Gütern und auf dem flachen Lande, die recht wenig verdienen, und denen schon unser heutiger Beitrag eine beträchtliche Belastung ist. Hinzu kommt noch, daß wir in unserer Agitation mit sehr vielen jungen Kollegen rechnen müssen, deren Verdienst ebenfalls größtenteils recht gering ist. Um die Agitation nicht zu erschweren und diesen Kollegen keine über ihre Kräfte hinausgehende Belastung zuzumuten, dürfte es sich also empfehlen, die Invalidenunterstützung nicht obligatorisch für alle geltend einzuführen, sondern vorläufig als eine freiwillige Einrichtung. Ob und wie diese dann weiter ausgebaut werden kann, wird uns die Entwicklung zeigen.

Zeigen wir auch in dieser Frage, daß uns die Solidarität als gegenseitige praktische Hilfe am Herzen liegt. Sie wird sich sicher bald zum Vorteil der einzelnen Mitglieder und der Organisation auswirken.

Runge.

## Privatgärtnerei

Eine Tier- und Menschenfreundin.

In einer Strafsache vor dem Potsdamer Amtsgericht gegen eine Bankiersgattin aus der Villenkolonie Wilhelmshorst bei Potsdam wegen boshafter Tierquälerei kamen idyllische Verhältnisse zur Erörterung, deren Objekte auch eine 17jährige Hausangestellte und ein junger Gärtner waren. Die angeklagte „Gnädige Frau“, die sonst einen großen Haushalt führt, fuhr eines schönen Tages angeblich auf vier bis fünf Tage nach Amsterdam. In ihrer Villa verblieben nebst den beiden Angestellten ihr zehnjähriger Sohn Klaus und fünf Hunde. An Wirtschaftsgeld ließ die Angeklagte 20 Mark in bar, 10 Pfund Reis für die Hunde und den täglichen Erlös von Gartenerzeugnissen in Höhe von 1 bis 2 Rm. zurück. In Holland aber, bei ihrem Gatten, vergaß die „Gnädige“ ganz ihres Sohnes und Haushaltes und blieb drei Wochen weg. Inzwischen war der Gärtner vor Hunger ausgerückt, Klaus, der Sohn, zum Skelett abgemagert, verkaufte für 5 Rm. ein Fahrrad und fuhr zu Verwandten nach Halberstadt. Das kleine Hausmädchen — aber empfing Berliner Freunde in der Villa, ließ Tag und Nacht das Grammophon spielen, aber die hungernden Hunde heulen. Ganz Wilhelmshorst war in Empörung, und schließlich griff der Amtsvorsteher ein. Die Tiere mußten herausgetragen werden, da sie vor Schwäche umfielen. Inzwischen hatte der Gerichtsvollzieher sämtliche Möbel wegen rückständiger Steuern versiegelt. Als die Bankiersgattin sich endlich ihres Sohnes, ihrer Hausangestellten und Haustiere erinnerte und auf telephonischen Anruf von den Folgen ihrer unverständlichen Leichtfertigkeit erfuhr, kam sie im Flugzug zurück. Durch ein Toilettenfenster gelangte sie in ihre verschlossene Villa und fand als einziges lebendes Wesen eine halbtote Katze, die sich quälte, ihre Jungen am Leben zu erhalten. Trotz alledem wurde die „Gnädige Frau“ von der Anklage der Tierquälerei freigesprochen.

## Blumengeschäfte

Aus dem Tarifausschuß.

Der Tarifausschuß war von der Ortsgruppe Hamburg angerufen worden zur Festsetzung einer angemessenen Lohnregelung, die die dortigen Geschäftsinhaber nicht zugestehen wollen. Diese geben wohl zu, daß die geforderten Lohnsätze im allgemeinen bereits gezahlt werden, halten aber möglichst niedrige Tariflöhne für notwendig, um die „vielen minderleistungsfähigen Angestellten zu schützen“. Da auch im Tarifausschuß eine vollbefriedigende Lohnfestsetzung nicht erzielt werden konnte, so fand man sich auf die „Empfehlung“ eines ca. 20proz. Zuschlages auf die Mindestlohnsätze des Reichstarifes für alle Lohnstufen, auch der Lehrlinge, zusammen. Ob auf dieser Grundlage nunmehr es in Hamburg zu einem örtlichen Lohnstarif kommen wird, steht dahin.

Die erheblichen Gegensätze in Arbeitszeitfragen, die in letzter Zeit sich herausgebildet haben, konnten noch nicht überbrückt werden. Deren Weiterverhandlung wurde vertagt. Dagegen wurden zur Regelung des Lehrlingswesens folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Probezeit vor Abschluß des Lehrvertrages wird auf ein Vierteljahr festgesetzt.

Volontäre werden tarifrechtlich nicht anerkannt. Dementsprechend werden im § 22 des Reichstarifes die beiden ersten Sätze des letzten Absatzes gestrichen und § 29 wie folgt geändert: Volontäre dürfen unter keinen Um-

ständen zu der Lehrlingsprüfung zugelassen werden und kein Prüfungszeugnis erhalten.

Dem Blumengeschäftsinhaber Jannasch in Dresden wurde die Berechtigung zur Lehrlingshaltung aberkannt, da ihm die sittlichen Voraussetzungen mangeln.

## Berichte

### Die häufigsten Berufsunfälle.

Nach einem Bericht der „Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft“ ereignen sich die häufigsten Unfälle in unserem Berufe durch Sturz von Bäumen, von Leitern oder aus Bodenlücken. Die Ursache ist dabei überwiegend Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit beim Anlegen der Leitern, infolgedessen sie dann abrutschen, oft von nachgebenden Ästen.

Von 4306 Unfällen im Jahre 1927 entfielen auf solche Stürze 857, also rund ein Fünftel. Weitere Ursachen waren: Fuhrwerk und Tierhaltung 723, Auf- und Abladen, sowie Heben und Tragen von Lasten 707, Verletzungen durch Handwerkszeug 549, durch Eisenbahn oder Feldbahnen 330, durch Schlag von Bäumen, Balken usw. 318, durch Dornstich- und Splittersverletzungen 302, durch Maschinen aller Art 82, verschiedene Ursachen 438.

Auch in früheren Jahren war das Verhältnis und die Reihenfolge dieser Unfallursachen ungefähr die gleiche.

### Gärtnersiedlung Damsdorf bei Belzig.

Die Stadt Berlin, die bereits erhebliche Kredite für den Ausbau von Gemüse- und Blumenkulturen unter Glas hergegeben hat, hat den Stadtverordneten eine Vorlage unterbreitet, nach der das anzukaufende Gut Damsdorf bei Belzig zu einem erheblichen Teil zu einer Gärtnersiedlung ausgestattet werden soll. Der vorläufige Plan sieht die Einrichtung von 60 Gärtnerstellen mit je 8 Morgen für Freilandkulturen vor und 10 weitere Stellen von je 5 Morgen, auf denen Glashäuser mit je 500 qm Fläche errichtet werden sollen. Ferner sind 6 größere Bauernstellen von 75 Morgen und 6 kleinere Bauernstellen für Feldgemüsebau von 35 Morgen vorgesehen. Diese neue Gärtnersiedlung, die zu einer Absatzgenossenschaft zusammengefaßt, zur Lieferung ihrer Erzeugnisse an den Berliner Markt verpflichtet werden soll, liegt etwa 1½ Bahnstunden von Berlin entfernt.

### Abkehr vom Schutzzoll.

In gewissen Kreisen der Gärtnerei ist eine recht beachtenswerte Wandlung in der Einstellung zum Schutzzoll festzustellen. So tagte vor kurzem eine vom Landesverband Pommern des R. d. d. G. einberufene Versammlung in Stralsund, in der über Mittel und Wege zur Steigerung und Verbesserung der Erzeugung geredet und der Gründung einer Absatzzentrale mit einer Außenstelle in Stralsund zugestimmt wurde. In der Aussprache äußerte ein Unentwegter die Ansicht, daß erst ein starker Schutzzoll dem Gartenbau helfen müßte, ehe er die Erzeugung vermehrte, und daß man die Verschlechterung der Handelsbilanz bezüglich des Gartenbaues und die Zunahme der Auslandseinfuhr begrüßen müßte, weil nur so die Reichsregierung zur Einsicht kommen würde, daß der Gartenbau nur durch Schutzzoll vor völligem Zusammenbruch bewahrt werden könne.

Dazu wird in dem zweifellos von den Veranstaltern redigierten Bericht über diese Versammlung in pommerschen Tageszeitungen bemerkt: „Das erschien wohl allen Anwesenden als Karlchens Logik: es ist meinem Vater ganz recht, daß mir die Finger erfrieren, warum kauft er mir keine Handschuhe.“

So wird also eine Auffassung der Lächerlichkeit preisgegeben, die vom Reichsverband durch viele Jahre eifrig vertreten wurde.

## Rundschau

### Joseph Seitz †.

Einen schweren Verlust hat der Verband der Deutschen Buchdrucker zu beklagen. Sein Vorsitzender, Joseph Seitz, ist völlig unerwartet einer plötzlich aufgetretenden Lungenerkrankung zum Opfer gefallen. Joseph Seitz war am 18. Oktober 1864 geboren, betätigte sich schon in jungen Jahren in hervorragender Weise im Verband der Deutschen Buchdrucker. 1904 wurde er zum Gauleiter des Verbandes für Bayern gewählt. Nach dem Tode Döblins, vor zehn Jahren, bestimmten ihn die Buchdrucker zu ihrem Verbandsvorsitzenden.

Seitz war im allgemeinen eine ruhige und zurückhaltende Natur, um so größer jedoch waren seine organisatorischen Fähigkeiten, die dem Verband der Deutschen Buchdrucker in vollem Maße zunutze kamen. Die Buchdrucker verlieren in ihm ihren bewährten Führer, der die Geschicke des Verbandes unter Einsetzung seiner ganzen Kraft selbst durch die bewegtesten Zeiten und schwierigsten Situationen zu einem glänzenden Wiederaufbau geführt hat.

### Die Reichsregierung beachtet nicht die Reichsverfassung.

Der Regierungsentwurf einer Handwerksnovelle will die handwerklichen Unternehmerorganisationen mit weitgehenden gesetzlichen und öffentlichen Befugnissen ausstatten, nimmt aber auf die Vorschriften der Reichsverfassung, die die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Organisation verlangen, keine Rücksicht. Der Bundesausschuß des ADGB, nahm in seiner Sitzung am 6. Dezember dazu Stellung und beharrt in einer Entschließung auf seiner Forderung nach Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen im Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung und erhebt Einspruch dagegen, daß jetzt ein Gesetz geschaffen wird, das einseitig nur den Einfluß der handwerklichen Unternehmer in Staat und Wirtschaft stärken soll.

### lernt stenographieren!

Diese Mahnung des Arbeiter-Stenographen-Bundes bedeutet eigentlich mehr als eine Aufforderung, sich die Vorteile des Schreibens im Geschwindigkeitstempo anzueignen. Diese älteste Arbeiterstenographen-Organisation ist nämlich seit Jahrzehnten bemüht, das ganze Schriftwesen auf eine moderne Grundlage zu bringen, die Schrift des Volkes den Forderungen des Fortschritts entsprechend zu revolutionieren, die Volkskurzschrift, die aufgebaut ist auf den tiefgründigen sprach- und schriftwissenschaftlichen Forschungen eines Arends, der Arbeiterschaft zugänglich zu machen. Wer sich für die Volkskurzschrift, die moderne Schrift des Proletariats, interessiert, der dient dem Fortschritt. Ein Vortrag Ladensacks über Volksstenographie und Reichstenographie wird kostenlos vom Vorsitzenden des Arbeiter-Stenographen-Bundes, Stadtrat Richter, Lahr in Baden, auf Wunsch übersandt.

## Bekanntmachungen

Breslau. Sonnabend, den 5. Januar 1929, abends 8 Uhr, im kleinen Saale des Gewerkschaftshauses: Jubiläumssfeier anlässlich des 25jährigen Bestehens unseres Verbandes als freigeberkschaftliche Organisation.

## Sterbetafel

Kollege Fritz Rook, Mitglied der Verwaltung Lübeck, verschied am 30. November im Alter von 69 Jahren.

Die Verwaltung Berlin verlor durch den Tod folgende liebe Kollegen:

**Karl Häring**, Bezirk Süden, gestorben am 30. November, 65 Jahre alt.

**Paul Bading**, Bezirk Neukölln, gestorben am 5. Dezember, 51 Jahre alt.

**Karl Mucks**, Adlershof, gestorben am 11. Dezember, 62 Jahre alt.

Am 5. Dezember verstarb, 62 Jahre alt, das Mitglied der Verwaltung Breslau, unser Kollege **Gustav Scholz**.

Ehre ihrem Andenken!

## Bücherschau

**Karl Marx und die Gewerkschaften.** Aufsätze und Dokumente von Karl Marx. Herausgegeben und eingeleitet von Friedrich Herneck. 155 Seiten.

**Aus Deutschlands schwerster Zeit.** Von Eduard David. Schriften und Reden aus den Jahren 1914 bis 1919. 90 Seiten.

**Führen und Folgen.** Von Theodor Geiger. 86 Seiten.

**Gewerkschaften und politische Parteien in Deutschland.** Von Richard Seidel. 71 Seiten.

**Der Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des Staatsrechts.** Von Jean-Jacques Rousseau. Ins Deutsche übertragen und eingeleitet von Fritz Roepke. 145 Seiten.

Den Vertrieb der vorstehenden vier „Weltzeit“-Bücher an Gewerkschaftler hat die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6a, übernommen. Jedes Bändchen kostet 0,65 Rm., Doppelnummern (Marx und Rousseau) 1,25 Rm.

**Die Kommunalpolitischen Richtlinien der SPD.** mit Anhang: Das Aktionsprogramm. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. O. m. b. H., Berlin. Preis 40 Pf.

**Protokoll der Verhandlungen des 13. Kongresses der Gewerkschaften in Hamburg.** Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6a. Organisationspreis geb. 4,50 Rm., brosch. 3,75 Rm.

**Eisen-Betten.** Stahlmatten, Kinder-Betten, günstig an Private. Katalog 464 frei. Eisenmöbelfabrik Suhl, Thür.

**Landhaus**

In ca. 1/2 Mg. u. Bahnabhe, 2 Wohn. enth., geeignet zum Spargel- und Beerenbau hier für 32000.-M. zu verkaufen. Freytag sen., Klötze (Alt)

Billigst, direkt ab Fabrik an Private

**Gartenglas 6/4 Stärke 37 × 24 cm**

pro qm M. 1,50 einschl. Verpackung

Glashütte Gebr. Siegwart & Co. I. Ligu. Stolberg Rheinland)

Direkt ab Fabrik an Private

Verlangen Sie meine Preisliste gratis

**Berufs-, Sport- u. Lederbekleidung**

Mechanische Kleiderfabrik

Versandhaus Fritz Ulrich

Altona-Elbe 1

Gustavstr. 89-90